

Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Grundlagen

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Lüdenscheid führt ihr traditionelles Wappen: in Gold (Gelb) über einer roten Zinnenmauer mit offenem Tor ein zweireihig siebzehnmal von Silber (Weiß) und Rot geschachter Balken, darüber wachsend der Bischof Medardus in rotem Ornat mit roter Mitra, silbernem Bischofsstab, in der linken Hand ein geschlossenes rotes Buch mit goldenem Kreuz und Goldschnitt haltend.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß-rot gleich breit quergestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Siegel trägt das städtische Wappen ohne das Wappenschild sowie die Umschrift "Stadt Lüdenscheid".

II. Rat, Ausschüsse, Einwohnerinnen und Einwohner

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister und Ratsmitglieder

- (1) Es werden eine "Erste Stellvertretende Bürgermeisterin" oder ein "Erster Stellvertretender Bürgermeister" und eine "Zweite Stellvertretende Bürgermeisterin" oder ein "Zweiter Stellvertretender Bürgermeister" gewählt.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau" oder "Ratsherr".
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet
 - a) in Personalangelegenheiten
 - über die Einstellung von **Beschäftigten**, soweit es sich um Leiterinnen und Leiter von städtischen Einrichtungen oder die Gleichstellungsbeauftragte handelt;
 - im übrigen über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von **Beschäftigten** ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie über Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme der Beigeordneten;
 - über Vorschläge für die Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter von Schulen, deren Träger die Stadt Lüdenscheid ist, sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter gemäß den Vorschriften des Schulverwaltungsgesetzes; § 7 Nr. 3 des Statuts für das Zeppelin-Gymnasium Lüdenscheid in der Fassung des Nachtrages vom 09.02.1960 bleibt unberührt;
 - b) in Vergabeangelegenheiten bei einer Wertgrenze von über 500.000 Euro;
 - c) über die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse;
 - d) in sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht
 - die Entscheidung nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) ausschließlich beim Rat liegt,
 - die Entscheidung nach der Eigenbetriebsverordnung beim Rat liegt,
 - der Rat sich die Entscheidung vorbehält oder die Entscheidung vorher an sich zieht,
 - die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach der GO oder dieser Hauptsatzung für die Entscheidung zuständig ist.
- (2) Die Fachausschüsse entscheiden in Vergabeangelegenheiten bei einer Wertgrenze über 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro; mangels eines Fachausschusses entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Der Kulturausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände.
- (4) Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt
 - a) entscheidet bei notwendigen Feststellungen des Einvernehmens gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB);

- b) trifft alle erforderlichen Entscheidungen nach dem BauGB, soweit es sich nicht um abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des BauGB handelt.
- (5) Der Bau- und Verkehrsausschuss entscheidet
 - a) über Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) über die Ausbauplanung von Straßen.
 - (6) Der Sportausschuss entscheidet über die Sportförderrichtlinien als Rahmenrichtlinie.
 - (7) Der Sozial- und Seniorenausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an soziale Verbände und Institutionen.
 - (8) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1 bei der Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von **Beschäftigten** und bei der Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten an die Stelle des Hauptausschusses der Werksausschuss.
 - (9) Der Rat kann eine auf einen Ausschuss delegierte Entscheidung an sich ziehen, wenn die Angelegenheit so dringlich ist, dass eine Entscheidung des nach dieser Satzung zuständigen Ausschusses nicht mehr rechtzeitig möglich ist.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Zur Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in der von ihm festgesetzten Zeit der Parlamentsferien ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Dem Ältestenrat gehören die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen an. Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll vor Dringlichkeitsentscheidungen den Ältestenrat hören. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO bleiben unberührt.

§ 5

Akteneinsicht für Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister jederzeit Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

- (2) Zur Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse und des Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten können die Fraktionsvorsitzenden Akteneinsicht von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister verlangen.

§ 6

Integrationsbeirat

- (1) Der nach § 27 GO zu bildende Ausländerbeirat wird gem. der Experimentierklausel in § 126 GO als Integrationsbeirat gebildet.
- (2) Der Integrationsbeirat soll aus neun Mitgliedern bestehen. Hiervon werden sechs Personen und ihre persönlichen Vertreter gem. §§ 9 und 13 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsbeirates der Stadt Lüdenscheid gewählt sowie drei Ratsmitglieder und deren persönliche Vertreter vom Rat der Stadt Lüdenscheid benannt.
- (3) Der Integrationsbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Integrationsbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsbeirates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Integrationsbeirates oder ein anderes vom Integrationsbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr oder sein Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (4) Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form einer Monatspauschale sowie eines Sitzungsgeldes gem. § 1 Abs. 2 Ziffer b) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird an Rats- und Ausschussmitglieder auch gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen eines Unterausschusses, eines Arbeitskreises oder eines ähnlichen Gremiums, das für einen bestimmten Zweck gebildet wird. Sitzungsgeld erhalten ebenfalls die vom Rat in das Kuratorium Zeppelin-Gymnasium gewählten Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums.
- (3) Das Sitzungsgeld wird für höchstens zehn Fraktionssitzungen im Quartal gezahlt.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Der Regelstundensatz nach § 45 Abs. 2 Satz 1 GO beträgt 10,23 Euro. Der einheitliche Höchstbetrag gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 GO beträgt 20,45 Euro.

§ 8

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Über die Art und Weise der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Erfolgt die Unterrichtung durch eine Versammlung für Einwohnerinnen und Einwohner, so gelten für diese die Vorschriften der GO und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen
 - a) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses für den Zeitraum von mindestens einer Woche,
 - b) durch gleichzeitigen Hinweis auf den Anschlag gemäß Buchstabe a) in den Lüdenscheider Nachrichten und in der Westfälischen Rundschau – Ausgabe Lüdenscheid -.
- (2) Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt zusätzlich
 - a) die Einstellung auf die Internetseite der Stadt Lüdenscheid in die Rubrik „Rathaus + Bürger / Rathaus / Sammlung Ortsrecht“,
 - b) ein Hinweis auf die Einstellung auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid in der Rubrik „Aktuelles“.
 - c) ein Hinweis auf die Einstellung im Internet in den Veröffentlichungen zu Absatz 1 Buchstabe b.

III. Besondere Vorschriften für den Beschwerdeausschuss

§ 10

Aufgaben

- (1) Zur Behandlung der an den Rat gerichteten schriftlichen Anregungen oder Beschwerden wird ein Beschwerdeausschuss gebildet.
- (2) Der Beschwerdeausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung des Antrages ab und weist ihn zurück, wenn
 - a) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,

- b) der Rat für die Behandlung des Antrages örtlich und sachlich unzuständig ist,
 - c) die Behandlung des Antrages wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Antragstellerin oder des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist.
- (3) Der Beschwerdeausschuss kann von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn
- a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält.

§ 11

Verfahren

- (1) Der Beschwerdeausschuss kann gemäß § 55 Abs. 3 GO zur Vorbereitung seiner Beschlüsse von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister Akteneinsicht verlangen.
- (2) Der Beschwerdeausschuss ist berechtigt, die Antragstellerin oder den Antragsteller und beteiligte Personen anzuhören.
- (3) Der Beschwerdeausschuss kann nach sachlicher Prüfung über den Antrag in folgender Weise beschließen:
 - a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der zuständigen Stelle und erklärt den Antrag für erledigt.
 - b) Der Ausschuss empfiehlt der zuständigen Stelle bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit. Die Entscheidung der zuständigen Stelle ist dem Ausschuss bekanntzugeben.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über die Behandlung ihres oder seines Antrages informiert, und zwar durch Bestätigung des Empfanges des Antrages, Zwischenbescheid und Bescheid über den Beschluss des Beschwerdeausschusses mit Begründung.

IV. Verwaltung, Personal, Sonstiges

§ 12

Beigeordnete

Es werden vier hauptamtliche Beigeordnete bestellt.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Lüdenscheid fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Es handelt sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend; sie bzw. er beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere
 - a) sich durch frühzeitige Informationen mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
 - b) Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen,
 - c) konkrete Programme entwickeln und begleiten,
 - d) bei der Weiterentwicklung und Fortführung des Frauenförderplans für die Stadtverwaltung und ihre eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mitwirken.
 - e) Vorschläge zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktstrukturpolitik in Lüdenscheid unter besonderer Berücksichtigung der Frauenförderung unterbreiten.

§ 14

Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind
 - a) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von **Beschäftigten**;
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von **Beschäftigten** bis Entgeltgruppe 11 TVöD mit Ausnahme der Einstellung der Leiterinnen und Leiter von städtischen Einrichtungen und der Gleichstellungsbeauftragten;

- c) die Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11;
 - d) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von **Beschäftigten** auf Zeit unabhängig von der jeweiligen Vergütungsgruppe;
 - e) Vergabeentscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall;
 - f) Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sich eine öffentliche Zweckbestimmung aus der Bauleitplanung ergibt oder vom Rat beschlossen worden ist und der vorgesehene Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert nicht übersteigt;
 - g) Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkaufswert von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die Ziele der Bauleitplanung gesichert sind und der Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert oder einen vom Rat gebiets- oder nutzungsspezifisch festgesetzten Wert nicht unterschreitet;
 - h) Entscheidungen über den Verkauf von Erbbaugrundstücken, die der reinen Wohnbebauung dienen, an die Erbbauberechtigten nach Maßgabe der vom Rat festgelegten Regelungen über die Ermittlungen des Kaufpreises.
 - i) sonstige Angelegenheiten, bei denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, dass sie als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Über die Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kämmerin oder der Kämmerer. Als unerheblich gelten
- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die
 - aa) auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtung beruhen,
 - bb) aufgrund der Bestimmungen über die Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und zum Jahresabschluss erforderlich sind,
 - cc) zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich sind,
 - dd) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
 - ee) in sonstigen Fällen
 - als überplanmäßige Ausgaben
 - bei Ansätzen bis zu 25.000 Euro im Jahr zusammen 50 % des jeweiligen Ansatzes nicht übersteigen,
 - bei Ansätzen über 25.000 Euro im Jahr zusammen 10 % des jeweiligen Ansatzes und im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigen,

- ohne Rücksicht auf die Höhe des Ansatzes im Jahr zusammen 2.500 Euro nicht übersteigen;
 - als außerplanmäßige Ausgaben 25.000 Euro im Einzelfall und für den gleichen Verwendungszweck im Jahr nicht übersteigen.
- b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis d) an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Werkleitung.
- (4) Soweit nach beamtenrechtlichen Regelungen Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf andere Stellen übertragen werden können, werden diese auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister delegiert. Dies gilt insbesondere für die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 66 BBesG, die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 49 BeamtVG oder den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis nach § 126 BRRG.

§ 15

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung "Stadt Lüdenscheid" geführt.
- (2) Unter dem Schrifttext zeichnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter der Amtsbezeichnung. Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder der Bürgermeister und die Beigeordneten zeichnen unter der Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Zusatz "In Vertretung" und fügen ihrem Namen ihre Amtsbezeichnung bei. Alle übrigen Dienstkräfte zeichnen unter der Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- (3) Der Schriftverkehr des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid-“, geführt. **Wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, unterzeichnen die Werkleitung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretende Werkleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.** In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates, des Werksausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung jeweils unter der Bezeichnung "Stadt Lüdenscheid - Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid“ mit dem Zusatz "Im Auftrag". Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse unterzeichnet die zuständige Beigeordnete oder der zuständige Beigeordnete mit dem Zusatz "Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister - In Vertretung".

§ 16

Genehmigung von Verträgen

Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates. Die Genehmigung gilt als vom Rat erteilt, wenn die Verträge

- a) eine Auftragssumme von 2.500 Euro nicht übersteigen;
- b) nach einem bestimmten Tarif oder nach gesetzlich festgelegten Sätzen abgeschlossen werden.

V. Inkrafttreten

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2006

Der Bürgermeister

Dzewas